

Ausbildungsumlagebeitragsordnung der Handwerkskammer Rheinhessen

Nach § 113 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der zuletzt gültigen Fassung, werden die durch die Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, von den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes und den Personen, die nach § 90 Abs. 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind, nach einem von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzten Beitragsmaßstab getragen.

Aufgrund des § 106 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 2 der Handwerksordnung, erlässt die Handwerkskammer Rheinhessen die nachstehende Ausbildungsumlagebeitragsordnung:

§1

Aufbringung der Mittel, Beitragsjahr

Die durch die Tätigkeit der Handwerkskammer im Bereich der Überbetrieblicher Lehrlingsunterweisung, (i.F. ÜIU) entstehenden Kosten (ohne Fahrtkosten der ÜIU-Kursteilnehmer) sind, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, durch einen Sonderbeitrag (Ausbildungsumlage) gemäß § 5 Nr. 1 Satz 2 der Beitragsordnung der Handwerkskammer Rheinhessen von den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks und den Personen, die nach § 90 Abs. 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind, aufzubringen.

§2

Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle Betriebe gemäß § 3 der Beitragsordnung der Handwerkskammer Rheinhessen, sofern sie einem Handwerk bzw. Beruf angehören, für welches die Vollversammlung der Handwerkskammer Rheinhessen sowohl die Durchführung der Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung als auch die Finanzierung der unter §1 beschriebenen Kosten dieser Handwerke bzw. Berufe durch eine Ausbildungsumlage beschlossen hat. Ist ein Beitragspflichtiger in mehreren Handwerken bzw. Berufen eingetragen, wird der Beitragspflichtige mit dem beitragsmäßig höchsten Handwerk bzw. Beruf herangezogen.

Ausgenommen sind Betriebe, die für ein Handwerk bzw. Beruf eingetragen sind, für die eine eigene gesetzliche oder tarifvertragliche Finanzierungsregelung mit einer kostendeckenden Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung besteht.

Im Übrigen gilt §3 der Beitragsordnung der Handwerkskammer Rheinhessen.

§3

Beitragsfreiheit

Hinsichtlich der Beitragsfreiheit gilt §4 der Beitragsordnung der Handwerkskammer Rheinhessen.

§ 4

Höhe des Sonderbeitrags

Die Höhe des Sonderbeitrags wird durch die von der Vollversammlung der Handwerkskammer Rheinhessen zu beschließende Haushaltssatzung des jeweiligen Beitragsjahres bestimmt und wird als pauschaler „pro-Kopf-Beitrag“ auf die Beitragspflichtigen verteilt.

Entscheidungsgrundlage für den Beschluss der Vollversammlung hinsichtlich der Höhe des Sonderbeitrags ist die Haushaltssatzung des jeweiligen Haushaltsjahres. Für Einzelunternehmen staffelt sich der Ausbildungsumlagebeitrag nach einem Anteilig vom Pro-Kopf-Beitrag bemessenen Grundbeitrag und in einen Zusatzbeitrag, der Anteilig vom festgesetzten Ertrag/Gewinn veranlagt wird, höchstens jedoch der Pro-Kopf-Beitrag des jeweiligen Berufs. Sofern keine Bemessungsgrundlage für das Einzelunternehmen vorliegt, wird der volle Pro-Kopf-Beitrag veranlagt. Für alle anderen Betriebe wird der Pro-Kopf-Beitrag veranlagt.

Hinsichtlich Härtefallregelungen wird auf § 13 der Beitragsordnung der Handwerkskammer Rheinhessen verwiesen.

§ 5

Erhebung des Sonderbeitrags

Der Sonderbeitrag wird als Jahresbeitrag gleichzeitig mit dem Handwerkskammerbeitrag erhoben

§ 6

Ausnahmefälle

In Ausnahmefällen in denen die Regelungen über die Festsetzung des Sonderbeitrages nicht anwendbar sind (bei Nichtmitgliedern, bei Wegfall der tariflichen Finanzierung der einem Dritten außerhalb des Kammerbezirks der Handwerkskammer Rheinhessen) kann die Finanzierung der ÜU-Teilnahme durch Gebühren erfolgen. Die Höhe der Kosten wird durch die Gebührenordnung i.V.m. dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Rheinhessen bestimmt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese von der Vollversammlung der Handwerkskammer Rheinhessen beschlossene und vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz unter dem Aktenzeichen 4001-0070#2020/0007-0801 8205.0049 vom 11.2.2021 genehmigte Ausbildungsumlagebeitragsordnung tritt am 1. Januar 2021 In Kraft.

Mainz, den 7. Dezember 2020

Hans-Jörg Friese

(Präsident)

Anja Obermann

(Hauptgeschäftsführerin)